Merkblatt: Erstantragsteller

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Beihilfeanträge senden Sie bitte an die

Zentrale Scanstelle – Beihilfe 32746 Detmold.

Die anschließende Bearbeitung erfolgt durch die Beihilfestelle der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 23.

Um eine möglichst kurze Bearbeitungszeit der Anträge zu erreichen, sollten Sie Sie bei Ihrer Antragstellung folgende Punkte berücksichtigen:

- Benutzen Sie bitte für den ersten Beihilfeantrag den veröffentlichten "Beihilfeantrag lang" (s. bei Downloads). Bitte reichen Sie bei allen Anträgen nicht mehr als 20 Belege je Beihilfeantrag ein!
- 2. Geben Sie bitte in allen Schreiben und Anträgen Ihre Beihilfenummer an. Diese wird Ihnen mit der Bearbeitung Ihres ersten Antrages zugeteilt. Wichtig für die richtige Erfassung Ihres Erst-Antrages ist die Angabe Ihres vollständigen Namens sowie Ihr Geburtsdatum, Ihre Amtsbezeichnung, die Schule und den Schulort bzw. die Dienststelle.

<u>Lehramtsanwärter / Referendare</u> tragen bitte nur das **Studienseminar** ein.

Achtung: Für Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und den meisten Förderschulen bearbeitet das jeweils zuständige Schulamt für den Kreis oder die Stadt bzw. die von diesen beauftragten Kommunalen Versorgungskassen die Beihilfeanträge. Beihilfefragen dann bitte mit diesen Stellen abklären.

3. Die Beihilfe darf zusammen mit den erbrachten Leistungen einer Versicherung sowie Leistungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Leistungen nicht über 100 % hinausgehen.

Bitte lassen Sie sich - soweit noch nicht erfolgt – von Ihrer Krankenversicherung Ihren prozentualen Bemessungssatz für die jeweiligen Leistungsarten und das Datum des Versicherungsbeginns bestätigen und legen Sie diese sogenannte **Quotenbescheinigung** mit dem nächsten Beihilfeantrag vor.

Diese Bescheinigung wird dann zu Ihrer Beihilfeakte genommen und dient dauerhaft als Nachweis Ihrer Krankenversicherung.

Beachten Sie bitte, dass Sie selbst verpflichtet sind, **unaufgefordert** bei jeder Änderung Ihrer Familien- oder Versicherungsverhältnisse eine neue Quotenbescheinigung vorzulegen.

Die **Ablichtung Ihres Versicherungsvertrages ist nicht geeignet**, da die Versicherungsunternehmen unterschiedliche Tarifkürzel und -bezeichnungen haben, die hier nicht geläufig sind.

- 4. Arztrechnungen sollen die Diagnose (bei Zahnarztrechnungen entfällt diese) sowie wenn möglich auch Stempel und Unterschrift des Ausstellers tragen. Dies gilt nicht, wenn eine zweifelsfreie Zuordnung des Belegs zum Aussteller möglich ist (z.B. bei Privatärztlichen Verrechnungsstellen)
- 5. Ab dem 01.01.2019 gilt die Regelung, dass eine Beihilfe nur gewährt wird, wenn sie innerhalb von 24 Monaten nach Entstehen der Aufwendung, spätestens jedoch 2 Jahre nach der Ausstellung der ersten Rechnung beantragt wird.

Für Aufwendungen bzw. Rechnungen die bis zum 31.12.2018 entstehen bzw. ausgestellt sind, gilt die Frist von 1 Jahr.



Ist die jeweilige Frist verstrichen, können grundsätzlich keine Kosten mehr erstattet werden, es sei denn, das Fristversäumnis war unverschuldet (z.B. bei einer Erkrankung, die eine Antragstellung und eine Vertretung durch Dritte unmöglich gemacht hat).

Weitere Informationen über die Beihilfe finden Sie im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/beihilfe/index.php

Dort haben Sie auch die Möglichkeit, Beihilfeanträge und andere Formulare auszudrucken.

Mit freundlichen Grüßen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

Dezernates 23

- Beihilfestelle -

BR Arnsberg Stand: 05.2019